



Statuten

Netzwerk Frauen Triengen

1. Name und Sitz

Artikel 1

Der gemeinnützige Verein „Netzwerk Frauen“ mit Sitz in Triengen, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er wird im Jahr 2019 gegründet aus der Fusion des Gemeinnützigen Frauenvereins Triengen Winikon (1906) mit der Frauengemeinschaft Triengen (1900). Er gehört mit allen Mitgliedern sowohl dem Schweiz. Gemeinnützigen Frauenverein Zentralschweiz und dem SGF Dachverband schweizerischer gemeinnütziger Frauen (Zentralschweizerischen und dem Schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein) an, wie auch dem Katholischen Frauenbund Luzern und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Artikel 2

Die Tätigkeiten des Vereins erfolgen im Sinne der Gemeinnützigkeit und sind insbesondere:

- Die Pflege der Gemeinschaft, der Solidarität und der gegenseitigen Hilfe (Nachbarschaftshilfe)
- Die Förderung von Tätigkeiten und Einrichtungen, die unmittelbar das Interesse der Allgemeinheit auf sozialen, kulturellen, gesundheitlichen und geistigen Gebieten betreffen
- Die Zusammenarbeit mit kirchlichen Gremien in der Region
- Die Unterstützung von Weiterbildung und Förderung von Erwachsenenbildung

Diese Aufgaben werden in Ressorts eingeteilt.

Für diese Tätigkeiten können vom Vorstand detaillierte Reglemente aufgestellt werden.

3. Mitgliedschaft und Beiträge

Artikel 3

Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen Person offen. Mitglieder sind alle Personen, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag drei aufeinanderfolgende Jahre nicht bezahlt worden ist.

Der Jahresbeitrag wird an der Generalversammlung festgelegt.

4. Organisation

Artikel 4

Organe:
Generalversammlung
Vorstand
Rechnungsrevision

Artikel 5

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie findet einmal jährlich bis spätestens Ende März statt. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vorher.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn er es als nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Artikel 6

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Wenn nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt, erfolgt diese offen. Die Stimmenzählerinnen werden in jeder Versammlung neu gewählt.

Artikel 7

Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte aus den Ressorts
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts plus Entlastung des Vorstands
- Festsetzung des Jahresbeitrags
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des Vorstands (für eine Amtsdauer von zwei Jahren)
- Wahl von zwei Revisor/innen (für eine Amtsdauer von 4 Jahren)
- Jahresprogramm
- Allfällige Statutenänderungen
- Behandlung von freien Anträgen, die mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung, schriftlich eingereicht werden.
- Auflösung des Vereins
- Verschiedenes

Artikel 8

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident(in), Aktuar(in), Kassier(in) und mindestens einer Vertretung aus jedem Ressort.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind, durch einfaches Mehr.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten.

Der Vorstand führt den Verein unter Wahrnehmung der unter Art. 2 genannten Aufgaben.

Die Mitglieder des Vorstands und der Revision sind nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar.

Demissionen sind dem Präsidium mindestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand kann Ausgaben bis zu CHF 7'000.-- im Einzelfall beschliessen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet zu Zweien: Präsident/in und Aktuar/in

Artikel 9

Revision

Die Rechnungsrevisoren/innen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand.

Sie verfassen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

5. Finanzen

Artikel 10

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen

Artikel 11

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.

Artikel 12

Der Verein entrichtet dem Schweiz. Katholischen Frauenbund und dem Schweiz.

Gemeinnützigen Frauenverein jeweils die Hälfte des entsprechenden Mitgliederbeitrags,

sowohl auf regionaler wie auch auf gesamtschweizerischer Ebene

6. Schlussbestimmungen

Artikel 13

Statutenänderung und Vereinsauflösung

Für Statutenänderungen, sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es an der

Generalversammlung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung kann nur auf Antrag der vorhergehenden Jahresversammlung beschlossen werden.

Ein allfälliges Vereinsvermögen ist für gemeinnützige oder soziale Zwecke bestimmt. Über die Verwendung beschliesst die Generalversammlung.

Triengen, 13. März 2019